

## Ergänzende Vertragsbedingungen

1.	Grundlagen.....	2
1.1.	Der Landkreis Heidekreis .....	2
1.2.	System der PPK-Erfassung.....	3
1.3.	Mengen und Qualität.....	3
2.	PPK-Übernahme.....	4
3.	Weitere Pflichten des Auftragnehmers .....	5
4.	Unterauftragnehmer .....	5
5.	Überwachungs- und Kontrollrechte des AG.....	7
6.	Entgelte und Rechnungslegung .....	7
7.	Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund .....	8
8.	Vertragsanpassung oder Kündigung aufgrund Veränderung der Geschäftsgrundlage.....	8
9.	Weitere Bestimmungen.....	9

## 1. Grundlagen

### 1.1. Der Landkreis Heidekreis

Der Landkreis liegt im Nordosten des Landes Niedersachsen. Der Heidekreis mit seiner Kreisstadt Bad Fallingb. hat 1.874 km<sup>2</sup> und rd. 140.000 Einwohner.

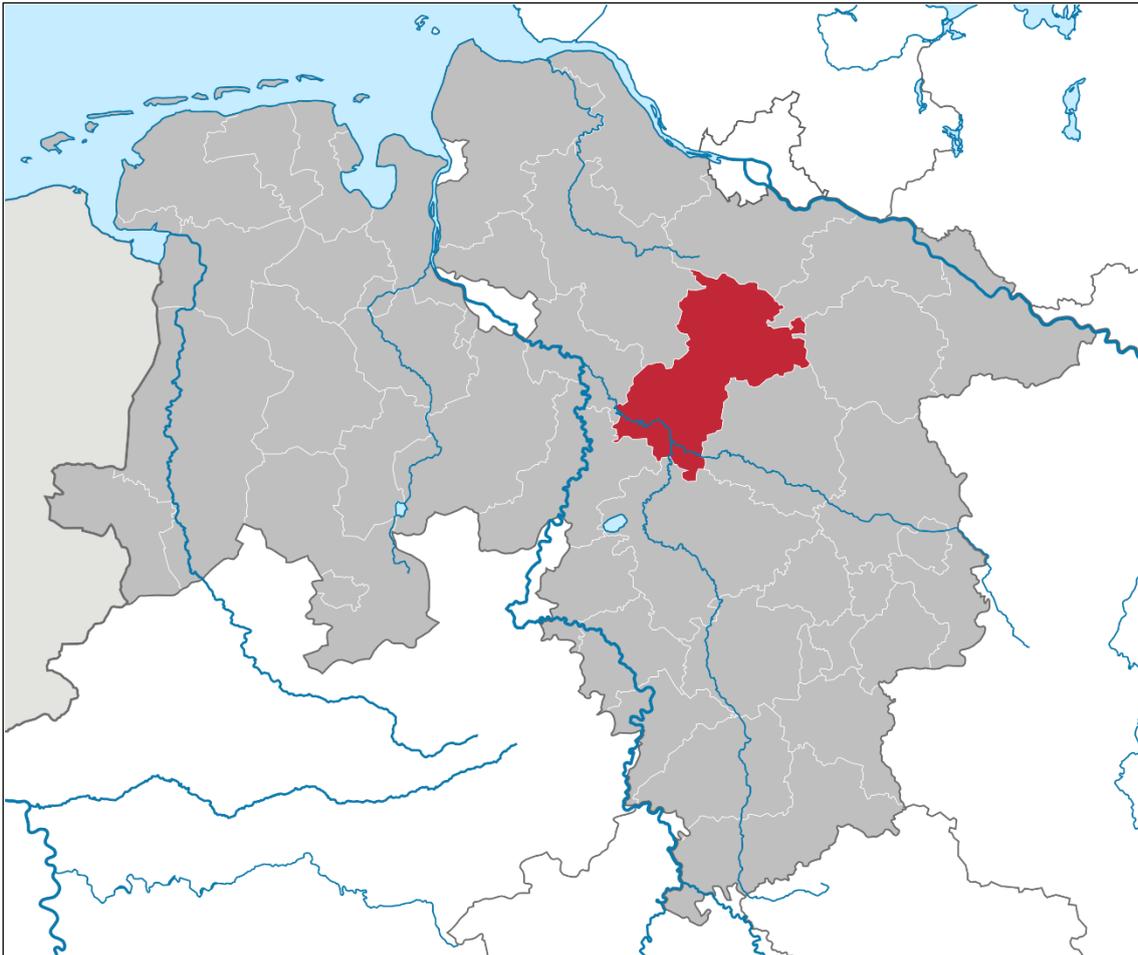


Abbildung 1: Lage des Landkreises in Niedersachsen<sup>1</sup>

Hauptverkehrsader des Heidekreises ist die A 7. Ein kleines Stück der A 27 verläuft ebenfalls durch das Kreisgebiet sowie ein Netz von Bundesstraßen (3, 71, 209, 214, 440).

---

<sup>1</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Lower\\_Saxony\\_HK.svg](https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Lower_Saxony_HK.svg); bearbeitet

Im Heidekreis erfüllt die AHK als kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Im Zuge dessen führt sie u. a. die Einsammlung der PPK durch. Weitere Informationen über den Heidekreis finden sich unter <https://www.heidekreis.de>, Informationen zur AHK unter <https://www.ahk-heidekreis.de/>.

### 1.2. System der PPK-Erfassung

Die Altpapierfassung im Heidekreis erfolgt über 240-l-Altpapierbehälter, die alle 4 Wochen geleert werden, sowie über 660-l- und 1,1-m<sup>3</sup>-Großbehälter, die alle 4 Wochen (auf Wunsch auch alle 14 Tage oder wöchentlich) abgefahren werden. Zudem kann Altpapier an den Annahmestellen abgegeben werden. Neben dem öffentlich-rechtlichen Erfassungssystem existieren gemeinnützige Sammlungen.

### 1.3. Mengen und Qualität

Folgende Mengen wurden im Landkreis Heidekreis (inkl. Verpackungen) in den letzten Jahren gesammelt (Kommunaler Anteil):

Jahr	Wertstoffhof Hillern Menge in t/a	Wertstoffhof Walsrode Menge in t/a	Gesamt
2021	5288	4681	9969
2022	4915	3909	8824
2023	4671	1671	6342

Nachstehend ist der Jahresgang der im Landkreis Heidekreis angefallenen PPK-Mengen von 2023 dargestellt (t je Monat).

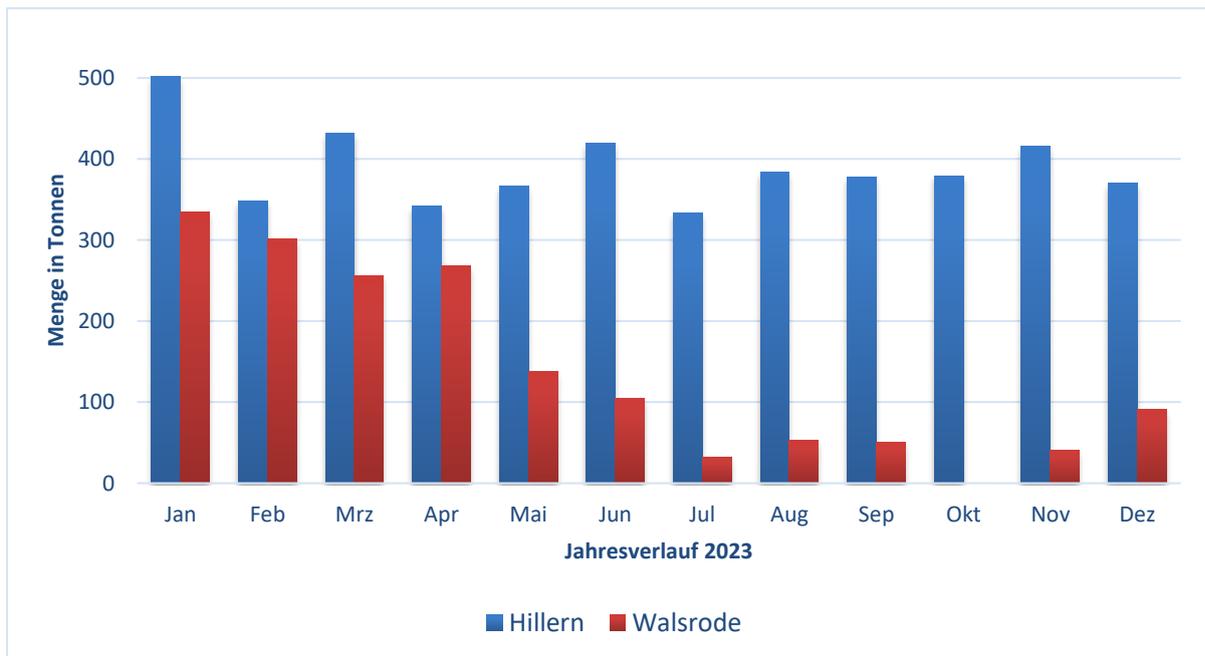


Abbildung 2: Jahresgang der PPK-Menge (exkl. Verpackungen) in Hillern und Walsrode

Die Altpapiermengen unterliegen branchenüblichen Schwankungen auch hinsichtlich der Beschaffenheit, sodass die AG keine Garantie für das Mengenaufkommen übernehmen können.

Das in dem Entsorgungsgebiet installierte Erfassungssystem wird auch von Gewerbebetrieben genutzt. Über den Anteil des Altpapiers aus anderen Herkunftsbereichen liegen keine Angaben vor.

Hinsichtlich der Qualität liegen den AG keine besonderen Erkenntnisse vor. Wie im kommunalen Raum üblich, hat der AN auch mit Störstoffen und Fehlwürfen zu rechnen. Dem Bieter wird Gelegenheit gegeben, das Material zu besichtigen; eine Terminabsprache ist mit dem AG möglich.

## 2. PPK-Übernahme

- (1) Fahrzeuge müssen bis spätestens 1,5 Stunden vor Ende der Öffnungszeiten eintreffen. An Samstagen findet keine Abholung statt. Die Abholzeiten sollten vorzugsweise zwischen 9:00 bis 11:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr (mittwochs zwischen 9:00 und 12:30 Uhr) liegen.
- (2) Der AG führt die Verladung der PPK durch. Der AN darf nur **Walking-Floor-Fahrzeuge** einsetzen, der Einsatz von z. B. Containern ist ausgeschlossen.
- (3) Um die Lagerfläche so klein wie möglich zu halten, ist eine regelmäßige (werktägliche) Abholung einzuplanen. Dabei muss mit etwa 27 t PPK pro Tag gerechnet werden (insgesamt für beide Übergabestellen). Im Ausnahmefall ist es zulässig, dass maximal zwei durchschnittliche Tagesmengen durch den AG zwischengelagert werden müssen. Verstöße sind mit Vertragsstrafen bewehrt. Die Beladung des Fahrzeuges erfolgt durch den AG bzw. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen.
- (4) Der AG wird sich bemühen, die Fahrzeuge des AN unmittelbar nach Eintreffen zu beladen. Wartezeiten von bis zu 30 Minuten zwischen dem Eintreffen des Fahrzeuges des AN an der zugewiesenen Verladestelle und dem Beginn des Ladevorgangs im Einzelfall sind vom Bieter einzukalkulieren.
- (5) Es erfolgt eine Ausgangsverwiegung an der Waage des AG. Sofern bei der Verwiegung des beladenen Fahrzeugs eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts festgestellt wird, hat der AN zurückzufahren und das Ladungsgewicht zu reduzieren. Durch Verwiegung und ggf. Ladungskorrektur bedingte Wartezeiten hat der AN in Kauf zu nehmen und sind im Entgelt enthalten.
- (6) Das Eigentum an den PPK geht mit Verlassen der Waage auf den AN über.
- (7) Der rechtlich und technisch beanstandungsfreie Transport liegt in der Verantwortung des AN. Alle damit verbundenen Kosten und Risiken – insbesondere auch verkehrsbedingter Art – sind im Entsorgungsentgelt einkalkuliert.

### 3. Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Über die in der Leistungsbeschreibung genannten Pflichten hinaus hat der AN folgende Pflichten zu erfüllen:

- (1) Der AN hat alle Maßnahmen des AG zur Verwirklichung dessen abfallwirtschaftlicher Ziele zu dulden und, soweit seine Aufgaben betroffen sind, zu fördern. Auf § 14 wird hingewiesen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, den Anweisungen des Personals an den Übergabestellen des AG Folge zu leisten.
- (3) Der AN hat bis 6 Wochen vor Leistungsbeginn einen fachkundigen Ansprechpartner (sowie mindestens einen Stellvertreter) zu benennen, der mit den Vorgängen vor Ort vertraut und weisungsbefugt gegenüber den im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern ist. Er ist für den AG verantwortlicher Ansprechpartner für die Abhilfe etwaiger Nicht- oder Schlechtleistungen innerhalb vorgegebener Fristen. Für Weisungen des AG oder seines Beauftragten ist dessen Erreichbarkeit per Telefon, Fax und E-Mail montags bis freitags 7:00 bis 17:00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage in Niedersachsen) und an Tagen mit Samstagsbetrieb sicherzustellen.
- (4) Alle bei der Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter müssen ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gestellte Fragen schriftlich und mündlich in deutscher Sprache adäquat beantworten können. Soweit Mitarbeiter anderer als deutscher Muttersprache zum Einsatz kommen sollen, kann der AG den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse verlangen. Als ausreichend gelten Deutschkenntnisse, wenn sie mindestens der Niveaustufe B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) entsprechen. Ein Nachweis kann bspw. durch ein B1-Zertifikat des Goethe-Instituts oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
- (5) Soweit der AN mit der Abrechnung Leistungsnachweise in Listenform vorlegt, hat er diese zugleich auch per E-Mail zu übersenden. Als Datenformat ist „Microsoft Office Excel“ zu verwenden. Der AG ist berechtigt, die Gestaltung von Listen vorzugeben.
- (6) Der AN darf Forderungen gegenüber dem AG nur mit dessen Zustimmung abtreten. Soweit eine Forderungsabtretung im Rahmen bankmäßiger Sicherheiten der Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs aus diesem Vertrag dient, wird der AG die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigern.

### 4. Unterauftragnehmer

- (1) Unterauftragnehmer sind Unternehmen, welche anstelle des AN die Dienstleistung oder Teile davon ausführen. Lieferanten und Zulieferer sind keine Unterauftragnehmer. In die Leistungserbringung eingeschaltete Verleiher von Arbeitskräften sind im Sinne dieser Ausschreibung Unterauftragnehmer. **Papierfabriken** sind **keine** Unterauftragnehmer im

Sinne dieser Ausschreibung.

- (2) Der AN bedarf für die Erteilung von Unteraufträgen an Auftragnehmer, die er nicht bereits in seinem Angebot als Unterauftragnehmer benannt hat (nachträgliche Einschaltung oder Wechsel eines Unterauftragnehmers), der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat dem AG rechtzeitig die Eignung des Unterauftragnehmers, insbesondere dessen Zuverlässigkeit im Sinne des § 22 Satz 3 KrWG und der dem Vertrag zugrunde liegenden Ausschreibung nachzuweisen.
- (3) Der AG ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Zustimmung aus wichtigem Grunde zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers bestehen.
- (4) Dem AG stehen unmittelbar gegenüber den Unterauftragnehmern dieselben Kontroll-, Einwirkungs- und Auskunftsrechte zu, die ihm gegenüber dem AN nach diesem Vertrag zustehen. Der AN hat vertraglich sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer diese Pflichten gegenüber dem AG erfüllen.
- (5) Bei der Weitergabe von Dienstleistungen ist die VOL/B in der jeweils geltenden Fassung zum Vertragsbestandteil zu machen.
- (6) Der AN hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Dem Unterauftragnehmer sind keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als sie zwischen dem AN und dem AG nach diesem Vertrag vereinbart sind.
- (7) Unterauftragnehmer sind darauf zu verpflichten, anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft, entsprechende Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeitern zu erfüllen. Hierfür hat der AN den eingesetzten Unterauftragnehmern die Erklärungen zum NTVergG abzuverlangen, sodass der Unterauftragnehmer die Verpflichtungen aus diesen Erklärungen übernimmt und einhält. Für den Fall des Verstoßes hat der AN eine Vertragsstrafe entsprechend der Regelung in diesem Vertrag zu vereinbaren, welche direkt an den AG zahlbar ist. Die Sätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Beschäftigte, die bei einem Bieter oder Unterauftragnehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland erbringen.
- (8) Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der AN Mitarbeiter aus Arbeitnehmerüberlassung einsetzt.
- (9) Der AG ist berechtigt, vom AN eine fristlose Kündigung des Unterauftragnehmervertrags zu verlangen, wenn der Unterauftragnehmer gegen Abs. (7) verstößt oder wenn er im

Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat.

- (10) Damit der AG seinen Kontrollpflichten in ausreichender Weise nachkommen kann, hat der AN sicherzustellen, dass etwaige von ihm beauftragte Unterauftragnehmer nicht ihrerseits wiederum Unterauftragnehmer zur Durchführung von Leistungen aus diesem Vertrag beauftragen.

## 5. Überwachungs- und Kontrollrechte des AG

- (1) Der AG ist ferner berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob der AN und die jeweiligen Unterauftragnehmer, die von ihnen im Hinblick auf das NTVergG übernommenen Verpflichtungen einhalten. Der AN und die jeweiligen Unterauftragnehmer sind verpflichtet, dem AG die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- (2) Der AG darf Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz (1) Satz 1 zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen.
- (3) Der AN und die Unterauftragnehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz (2) über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des AG sind ihm diese Unterlagen vorzulegen. Der AN und die Unterauftragnehmer haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

## 6. Entgelte und Rechnungslegung

- (1) Der AG erstellt einmal monatlich eine schriftliche Abrechnung und legt diese Mitte des nach dem Abrechnungszeitraum folgenden Monat dem AN vor. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe der im abgerechneten Zeitraum tatsächlich übergebenen Mengen. Mengenbasis der Abrechnung ist die vom AG ermittelte Monatsmenge; Basis für die Berechnung ist die Ausgangsverwiegung am jeweiligen Wertstoffhof.
- (2) Bei negativen Verwertungserlösen ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung des AG.
- (3) Etwaige Unter- oder Überzahlungen aufgrund der bei der Abrechnung noch nicht vorliegenden Indexwerte werden mit der nächsten Abrechnung korrigiert.
- (4) Alle Zahlungen werden von den Vertragspartnern durch Überweisungen geleistet. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an das Geldinstitut.

## **7. Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund**

- (1) Erfolgte die Kündigung aufgrund von Umständen, die der AN zu vertreten hat, ist der AN zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Er hat zumindest die Kosten eines erneuten Ausschreibungsverfahrens in tatsächlicher Höhe, wobei die bei der Vergabestelle anfallenden Kosten zum Stundensatz berücksichtigt werden, sowie ggf. höhere Unternehmer-entgelte zu ersetzen.

## **8. Vertragsanpassung oder Kündigung aufgrund Veränderung der Geschäftsgrundlage**

- (1) Der AN verpflichtet sich, den Vertrag auch bei Änderungen der Entsorgungspflichten, des Entsorgungssystems oder der Auftragsverhältnisse des AG, etwa aufgrund von Satzungsänderungen oder anderen Beschlüssen der Gremien des AG, zu erfüllen.
- (2) Der AG ist – insbesondere im Falle von Satzungsänderungen oder anderer Beschlüsse der Gremien des AG sowie Änderungen sonstiger rechtlicher Bestimmungen – berechtigt, Anpassungen der Leistung des AN zu verlangen. Soweit hierdurch oder durch Änderungen rechtlicher Bestimmungen die kalkulatorischen Grundlagen der Leistungserbringung wesentlich berührt sind, haben beide Seiten Anspruch auf eine Preisanpassung in Höhe der nachgewiesenen Mehr- oder Minderkosten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Preisanpassungen werden auf Grundlage der vorgelegten Urkalkulation ermittelt. Wurde diese nicht vertragsgemäß vorgelegt, scheidet eine Preisanpassung zugunsten des AN aus.
- (3) Der AN hat die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem AG spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung, verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben, soweit der AG die Kalkulation nicht bereits im Rahmen der Angebotsprüfung nach § 60 VgV angefordert hat. Der AG darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach Beendigung des Vertrags zurückgegeben.
- (4) Kommt im Falle des Abs. (2) eine Einigung nicht zustande, unterwerfen sich beide Seiten dem Spruch eines einvernehmlich bestellten Sachverständigen als Schiedsgutachter; kommt über die Bestellung kein Einvernehmen zustande, wird die zuständige IHK gebeten, einen Sachverständigen zu benennen.
- (5) Wenn sich die abfallrechtlichen Bestimmungen dahin gehend ändern, dass die Entsorgungspflicht des AG ganz oder teilweise entfällt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag insoweit zum Datum des Inkrafttretens der Bestimmung zu kündigen. Die Kündigung hat bis zum Ablauf der Hälfte der zwischen Verkündung und Inkrafttreten der Bestimmung liegenden Zeitspanne zu erfolgen.

## 9. Weitere Bestimmungen

- (1) Die Kündigung aus jedem Grunde bedarf der Schriftform (eingeschriebener Brief mit Rückschein).
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung der Nebenpflichten erfolgenden mündlichen, textlichen und schriftlichen Informationen (Gespräche, Schriftverkehr, Dokumentationen von Werten und Vorgängen etc.) müssen in deutscher Sprache erfolgen bzw. erbracht werden.
- (4) Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahekommen. Gleiches gilt, soweit sich Vertragslücken herausstellen.